



Raiffeisen Pensionskasse
Genossenschaft
Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2019

RAIFFEISEN
Raiffeisen Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1.	Bezeichnungen	2
1.2.	Einleitung	3
1.3.	Zugehörigkeit zur Kasse	3
1.4.	Versicherungsleistungen	5
2.	Basisplan	8
2.1.	Definitionen	8
2.2.	Einkünfte der Kasse	9
2.3.	Versicherungsleistungen	13
2.3.1.	Altersleistungen	13
2.3.2.	Invalidenrente	15
2.3.3.	Hinterlassenenrenten	17
2.3.4.	Kinderrente	18
2.3.5.	Todesfallkapital	19
3.	Bonusplan	21
3.1.	Definitionen	21
3.2.	Einkünfte der Kasse	22
3.3.	Versicherungsleistungen	23
3.3.1.	Alterskapital	23
3.3.2.	Invalidenrente	24
3.3.3.	Hinterlassenenrenten	24
3.3.4.	Todesfallkapital	25
4.	Gemeinsame Bestimmungen Basis- und Bonusplan	26
4.1.	Leistungen bei Ehescheidung	26
4.2.	Wohneigentumsförderung	27
4.3.	Freizügigkeitsleistung	28
5.	Organisation	30
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
6.1.	Übergangsbestimmungen	31
6.2.	Schlussbestimmungen	32
7.	Anhang	34
Ziffer 1	Lohn	34
Ziffer 2	Zinssatz	34
Ziffer 3	Maximal mögliches Altersguthaben im Basisplan Beitragsskala BASIS	35
Ziffer 4	Maximal mögliches Altersguthaben im Basisplan Beitragsskala STANDARD	36
Ziffer 5	Maximal mögliches Altersguthaben im Basisplan Beitragsskala PLUS	37
Ziffer 6	Maximal mögliches Sparguthaben (Bonusplan)	38
Ziffer 7	Überbrückungsrente	39
Ziffer 8	Barauszahlungsverbote	39

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. BEZEICHNUNGEN

1. In diesem Reglement werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersguthaben	Das Altersguthaben ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben im Basisplan, das ab Alter 25 bis zur Pensionierung geäufnet wird.
Altersgutschriften	Die Altersgutschrift ist der Beitrag im Basisplan, der dem individuellen Altersguthaben jährlich zusammen mit dem Zins gutgeschrieben wird. Die Altersgutschrift wird in Prozenten des versicherten Lohnes und altersabhängig berechnet.
Arbeitgeberin	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz nahestehende Unternehmen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Basisplan	Im Basisplan wird der vertraglich vereinbarte Jahreslohn (Monatslohn aufgerechnet auf ein Jahr) versichert.
Bonusplan	Im Bonusplan wird der Bonus versichert, sofern er mindestens CHF 3'000.– erreicht.
BVV2	Verordnung zum BVG
BVV3	Verordnung zur Säule 3a
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Kasse	Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft
Mitglied	Mitarbeitende, welche die Aufnahmebedingungen für die Versicherung in der Kasse erfüllen (Aktives Mitglied) sowie Alters- und Invalidenrentner
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Ordentliches Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter wird am 65. Geburtstag erreicht (Männer und Frauen).
Persönlicher Einkauf/Einlage	Gelder, die nicht bereits zu Vorsorgezwecken gebunden sind (z.B. Guthaben auf Freizügigkeits- oder Säule 3a-Konti).
Schattenrechnung	Die Kasse führt für jedes Mitglied eine sogenannte Schattenrechnung. Mit dieser wird überprüft, ob die Mindestvorschriften des BVG erfüllt werden.
Sparguthaben	Das Sparguthaben ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben im Bonusplan, das bis zur Pensionierung geäufnet wird.
Spargutschriften	Die Spargutschrift ist der Beitrag im Bonusplan, der dem individuellen Sparguthaben jährlich zusammen mit dem Zins gutgeschrieben wird. Die Spargutschrift wird in Prozenten des versicherten Bonus Sparen berechnet.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VP-Konto	Das Konto «Vorzeitige Pensionierung» ist ein zusätzliches Guthaben. Dieses dient dazu, die wegen der Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter tieferen Altersleistungen auszugleichen.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

1.2. EINLEITUNG

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung «Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen.
2. Die Kasse bezweckt, die Mitarbeitenden der Raiffeisen Schweiz, der Raiffeisenbanken und der Raiffeisen Schweiz nahestehenden Unternehmen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Kasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen; der Nachweis wird mit der Schattenrechnung erbracht.
2. Der Vorsorgeplan der Kasse ist ein so genannter «Beitragsprimatplan» im Sinne von Art. 15 FZG.

1.3. ZUGEHÖRIGKEIT ZUR KASSE

Art. 3 Grundsatz

1. Mit dem Anschluss an die Kasse verpflichtet sich die Arbeitgeberin, sämtliche Mitarbeitenden, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG (siehe Anhang, Ziffer 1) übersteigt, bei der Kasse zu versichern. Für teilinvalide Mitarbeitende wird die Eintrittsschwelle im Verhältnis ihrer Invalidenrente zur Vollrente herabgesetzt. Für Mitarbeitende mit mehreren, der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen werden die Einkünfte für die Ermittlung der Eintrittsschwelle zusammengerechnet.
2. Nicht versichert werden Mitarbeitende, die:
 - a. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen bei der Arbeitgeberin insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
 - b. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, oder die provisorisch gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden.
 - d. beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr bereits erreicht haben.
3. Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse stellen.
4. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen als in Art. 1 Abs. 2 erwähnten Arbeitgeberinnen werden in der Kasse nicht versichert.

Art. 4 Beginn

1. Der Beitritt zur Kasse erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der Mindestlohn gemäss Art. 3 Abs. 1 erreicht wird.

2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist das Mitglied gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert.

Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt

1. Bei seinem Arbeitsantritt muss das neue Mitglied die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss das Mitglied die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - b. wenn er verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat bzw. der Eintragung seiner Partnerschaft Anspruch gehabt hätte;
 - c. gegebenenfalls den Betrag, den das Mitglied im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung einer früheren Arbeitgeberin bzw. aus einer Freizügigkeitseinrichtung vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers.

Art. 6 Ende

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt mit anschliessendem Rentenbezug endet, oder wenn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1 unterschritten wird.
2. Das Mitglied bleibt bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, jedoch längstens während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Kasse nach Abs. 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Kasse deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die Kasse ihre Leistungen entsprechend.
4. Eine Weiterversicherung nach Art. 6a dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 6a Weiterversicherung

Hat ein Mitglied das BVG-Alter 54 erreicht, hat es bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1 die nachfolgend umschriebenen Möglichkeiten, seine Vorsorge innerhalb der Kasse fortzuführen:

- a. Beitragsfreie Weiterversicherung: Hat das Mitglied keine neue Arbeitgeberin oder unterschreitet es die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1, kann es verlangen, dass die Freizügigkeitsleistung in Abweichung von Art. 72 in der Kasse verbleibt. Die Freizügigkeitsleistung wird analog Art. 14 verzinst und muss spätestens mit Erreichen des 62. Geburtstages als Altersrente bezogen werden.

Es werden während der Weiterversicherung keine Altersgutschriften gemäss Art. 15 gutgeschrieben und keine Beiträge gemäss Art. 16 f. erhoben. Einkäufe gemäss Art. 18 f. sind ausgeschlossen. Es sind keine Leistungen bei Tod und Invalidität versichert. Im Todesfall wird die vorhandene Freizügigkeitsleistung in sinngemässer Anwendung von Art. 41 ausbezahlt.

- b. Beitragspflichtige Weiterversicherung: Hat das Mitglied eine neue Arbeitgeberin, die nicht der Kasse angeschlossen ist, kann es mit deren Zustimmung und in Abweichung von Art. 3 Abs. 4 mit dem bei ihr bezogenen Lohn weiterhin in der Kasse versichert bleiben. Es kann maximal der Lohn weiterversichert werden, welcher zuletzt bei der Arbeitgeberin, die der Kasse angeschlossen war, erzielt wurde. Für die Kasse ist das Mitglied Schuldner der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Sie führt die Versicherung des Mitglieds für sämtliche Risiken (Alter, Invalidität und Tod) weiter. Gerät das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug, erfolgt sofort ein Austritt aus der Kasse und das Recht auf Weiterversicherung erlischt.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

1. Bei unbezahltem Urlaub von längstens einem Jahr Dauer kann das Mitglied mit der Arbeitgeberin eine Vereinbarung abschliessen, mit der die Weiterführung der Beitragszahlung geregelt wird. Für die Kasse bleibt die Arbeitgeberin die Schuldnerin der Beiträge gemäss Art. 16 Abs. 2. Sie führt die Versicherung des Mitglieds für sämtliche Risiken (Alter, Invalidität und Tod) wie vor Beginn des Urlaubs weiter.
2. Meldet die Arbeitgeberin der Kasse demgegenüber den Austritt des Mitglieds, richtet sich dieser nach Art. 69 ff.
3. Kehrt das Mitglied nicht bis spätestens nach Ablauf von einem Jahr zur Arbeitgeberin zurück oder nimmt es bei einer anderen Arbeitgeberin eine BVG-pflichtige Tätigkeit auf, so meldet die Arbeitgeberin den Austritt des Mitglieds und es wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst.

1.4. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeberin, aktive und pensionierte Mitglieder sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Kasse gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Das Mitglied bzw. die Anspruchsberechtigten und Angehörigen haben der Kasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
 - die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
 - den Tod von Rentenbezügern;
 - die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern über 20 Jahren, für welche Renten bezogen werden;
 - Adress- und Zivilstandsänderungen von Mitgliedern.
3. Die Kasse behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Mitglied oder Leistungsberechtigter seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 9 Allgemeines zu den Leistungen

1. Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich, jeweils per 24. des Monats;
 - b. die Kapitaleleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: am Ende des Monats, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
 - d. die Renten nach Art. 124a ZBG, samt Zins gemäss Art. 19j FZV, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember.

2. Zahlungsort für die Leistungen der Kasse ist der Sitz der Kasse. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
3. Die Kasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
4. Wird die Kasse aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift vorleistungspflichtig, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
5. Die Kasse kann vom invaliden Mitglied oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Mitglieds verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Kasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Kasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Mitglieds, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 41 und 62 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
6. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich das Mitglied einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Kasse die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
7. Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden. Andere Forderungen der Kasse können mit fälligen Leistungsansprüchen verrechnet werden.
8. Die Bestimmungen von Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.
9. Schuldet die Kasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Verzugszins gemäss Anhang, Ziffer 2.
10. Die Delegiertenversammlung entscheidet gestützt auf Art. 17 lit. c der Statuten über die Verwendung von freien Mitteln. Dabei werden in der Regel die von ihr erlassenen «Grundsätze zur Verwendung von Freien Mitteln (Überschussbeteiligung)» angewandt.

Art. 10 Überversicherung

1. Die Kasse kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Leistungen, soweit die Invalidenleistungen oder die Todesfalleistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % der Summe des letzten anrechenbaren Lohns (Art. 12) und des letzten versicherten Bonus Risiko (Art. 44), ohne allfällige Familienzulagen, übersteigt.

Für die Berechnung der Überversicherung werden der letzte anrechenbare Lohn und der letzte versicherte Bonus Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, resp. vor Eintritt des Todes berücksichtigt.

Die Überversicherungsgrenze wird dem Teuerungszuwachs (gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise) zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit resp. dem Tod und dem Berechnungszeitpunkt angepasst.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen gemäss UVG;
 - c. die Leistungen gemäss MVG;

- d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch die Arbeitgeberin finanziert wurden;
 - e. die Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. das weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden;
 - h. das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines Teilinvaliden mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 60 %.
3. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Zusatzeinkommen, die während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme gemäss Art. 8a IVG erzielt werden, sowie Ehegatten- und Waisenrenten gemäss Art. 54 MVG bei ungenügenden Vorsorgeleistungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengezählt.
 4. Die Kasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen wegen Verschuldens nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
 5. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Renten umgerechnet.
 6. Zahlt die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder eine vergleichbare ausländische Versicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so gilt die ab diesem Zeitpunkt fällige Altersrente der Kasse für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenrente.
Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, die eine Invalidenrente ablöste, geteilt, so wird für die Berechnung der Überentschädigung die ungekürzte Altersrente angerechnet.
 7. Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
 8. Die Kürzung wird periodisch oder wenn sich die Verhältnisse ändern, überprüft.
 9. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

Art. 11 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Basisplan

2.1. DEFINITIONEN

Art. 12 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohn, aufgerechnet auf ein Jahr.
Nicht versichert werden Sitzungsgelder, Überzeitentschädigung, Pikettdienst, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Spesen und weitere AHV-pflichtige Entschädigungen.
Die Versicherung des Bonus ist im Bonusplan geregelt.
2. Die Arbeitgeberin meldet der Kasse den anrechenbaren Lohn beim Beitritt und danach jährlich am 1. Januar.
Unterjährige Lohnanpassungen werden jeweils berücksichtigt.
3. Der anrechenbare Lohn (inkl. anrechenbarer Bonus gemäss Art. 43) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang, Ziffer 1). Falls das Mitglied mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss es die Kasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Art. 13 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
2. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsbetrag in der Höhe von einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens jedoch um den Koordinationsbetrag gemäss BVG (siehe Anhang, Ziffer 1). Für teilinvalide Mitarbeitende wird der Koordinationsbetrag im Verhältnis ihrer Invalidenrente zur Vollrente herabgesetzt. Für Mitarbeitende mit mehreren, der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen wird der Koordinationsbetrag gesamthaft nur einmal abgezogen und im Verhältnis der Einkommen auf die verschiedenen Arbeitsverhältnisse verteilt.
3. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn gemäss Anhang, Ziffer 1.
4. Sinkt der Lohn eines Mitarbeitenden vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gemäss Art. 324a des Obligationenrechts oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 329f des Obligationenrechts aufrechterhalten, sofern das Mitglied keine Herabsetzung verlangt.

Art. 14 Altersguthaben

1. Für jedes Mitglied wird ab Alter 25 ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den persönlichen Einkäufen (Art. 18);
 - c. den Altersgutschriften (Art. 15);
 - d. den Vorbezügen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft;
 - e. den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft;
 - f. den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft überwiesen worden sind;

- g. den allfälligen, durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen;
- h. den allfälligen, durch die Arbeitgeberin finanzierten Einlagen und Einkäufen;
- i. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst. Alle anderen in Abs. 1 erwähnten Einlagen werden sofort verzinst.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.
- Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.
- Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.
- Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.

Art. 15 Altersgutschriften

1. Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften ist abhängig von der individuellen Wahl der Beitragsskala (Basis, Standard oder Plus) und wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Mitglieds (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften		
	BASIS	STANDARD	PLUS
25 – 34	8 %	9 %	9 %
35 – 44	16 %	18 %	22 %
45 – 54	20 %	23 %	29 %
55 – 65	22 %	26 %	33 %
66 – 70	26 %	26 %	26 %

3. Das aktive Mitglied trifft jeweils auf den 1. Januar die Wahl, in welcher Beitragsskala es versichert sein will. Die gewählte Beitragsskala gilt für das ganze Kalenderjahr. Die Mitteilung für einen Skalenwechsel an die Kasse hat bis zum 30. November des Vorjahres an die Kasse zu erfolgen. Falls bis zum 30. November keine gültige Mitteilung an die Kasse erfolgt, wird die bisherige Beitragsskala beibehalten. Mitglieder, die neu in die Kasse eintreten, werden im ersten Kalenderjahr in der Beitragsskala «Standard» versichert.

2.2. EINKÜNFTE DER KASSE

Art. 16 Beitrag des Mitglieds

1. Das Mitglied ist ab seinem Beitritt zur Kasse und solange, es im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis zum Ende der Lohn- oder Lohnersatzzahlung, bis zum Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 31 oder bis zum Altersrücktritt.

2. Der Beitrag des Mitglieds wird abhängig von seiner Wahl der Beitragsskala in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Mitglieds (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschrift			Risikobeitrag
	BASIS	STANDARD	PLUS	
18 – 24	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,5 %
25 – 34	3,5 %	4,5 %	4,5 %	1,5 %
35 – 44	5,0 %	7,0 %	11,0 %	1,5 %
45 – 54	5,5 %	8,5 %	14,5 %	1,5 %
55 – 65	5,5 %	9,5 %	16,5 %	1,5 %
66 – 70	9,5 %	9,5 %	9,5 %	0,0 %

3. Der Beitrag des Mitglieds wird von der Arbeitgeberin für Rechnung der Kasse vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

Art. 17 Beitrag der Arbeitgeberin

1. Der Beitrag der Arbeitgeberin wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Mitglieds (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschrift	Risikobeitrag	Beitrag zur Bildung der Wertschwankungsreserve	Verwaltungskostenbeitrag	Total
18 – 24	0,0 %	0,5 %	0,0 %	0,5 %	1,0 %
25 – 34	4,5 %	1,5 %	0,5 %	0,5 %	7,0 %
35 – 44	11,0 %	1,5 %	0,5 %	0,5 %	13,5 %
45 – 54	14,5 %	1,5 %	0,5 %	0,5 %	17,0 %
55 – 65	16,5 %	1,5 %	0,5 %	0,5 %	19,0 %
66 – 70	16,5 %	0,0 %	0,5 %	0,5 %	17,5 %

2. Hat die Wertschwankungsreserve die festgelegte Sollgrösse erreicht, wird der diesbezügliche Beitrag der Arbeitgeberin dem Fonds für Teuerungszulagen auf den Renten zugewiesen.
3. Die Arbeitgeberin überweist der Kasse monatlich ihre eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Mitglieder.

Art. 18 Eintrittsleistung, Einkauf von Leistungen

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden als Eintrittsleistung dem Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben. Das Mitglied kann zudem ein allfälliges im Ausland erworbenes Vorsorgeguthaben von seiner ausländischen Vorsorgeeinrichtung direkt an die Kasse übertragen, sofern es hierfür keinen Steuerabzug im Sinne von Absatz 6 geltend macht.
2. Die überwiesene Freizügigkeitsleistung wird zuerst dem Basisplan bis zum maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang, Ziffern 3 bis 5) und dann dem Bonusplan bis zum maximal möglichen Sparguthaben (siehe Anhang, Ziffer 6) gutgeschrieben. Verbleibt ein allfälliger Überschuss, so wird dieser Teil dem VP-Konto (Art. 19) gutgeschrieben oder auf Wunsch des Mitglieds einer von ihm bestimmten Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Das Mitglied hat die Übertragung innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Zahlungseingangs zu verlangen.

3. Das aktive und das invalide Mitglied kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters maximal zweimal jährlich mittels persönlicher Einlagen höhere Altersleistungen einkaufen. Die Einlagen werden seinem Altersguthaben gutgeschrieben. Der Betrag dieser persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang, Ziffern 3 bis 5) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben.

Für die Berechnung der maximal möglichen Einlage werden an das vorhandene Altersguthaben angerechnet:

- a. Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen;
 - b. Guthaben in der Säule 3a, soweit sie den Betrag übersteigen, der sich ergibt, wenn das Mitglied ab vollendetem 24. Altersjahr jährlich den maximalen Betrag gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 (inkl. Zinsen) einbezahlt hätte;
 - c. Altersleistungen aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.
4. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einer persönlichen Einlage zuerst zurückzuerstatten. In Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 62. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
 5. Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen in den ersten fünf Jahren seit Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährlichen persönlichen Einlagen 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten.
 6. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Kasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
 7. Die aus persönlichen Einlagen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der folgenden 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
 8. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 4 und 7 ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.
 9. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einkäufe für das Mitglied zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung vornehmen.

Art. 19 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und zur Finanzierung der Überbrückungsrente (VP-Konto)

1. Ein aktives Mitglied kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Mitglieds (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.

Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.

Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.

2. Die Einkäufe des Mitglieds können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben im Basisplan sowie das Sparguthaben im Bonusplan die in Art. 18 und Art. 49 definierten Höchstbeträge erreicht haben.
3. Die Rentenkürzung umfasst:
 - a. Die Differenz zwischen der Altersrente bei ordentlicher Pensionierung und bei vorzeitiger Pensionierung;
 - b. Die Kürzung aus dem Kauf der Überbrückungsrente gemäss Art. 25.
Die Einkaufssumme ergibt sich aus dem Total der beiden Kürzungen dividiert durch den Umwandlungssatz gemäss Art. 22.
4. Einkäufe sind ab Alter 25 und nur solange möglich, als das VP-Konto des Mitglieds den diskontierten Wert der Einkaufssumme gemäss Absatz 3 bei frühest möglichem reglementarischem Rentenbezug nicht übersteigt.
5. Bei Mitgliedern, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Rücktrittsalter um 5 % überschreiten, werden das Altersguthaben und das VP-Konto nicht mehr verzinst sowie das Altersguthaben nicht mehr mit Altersgutschriften geäufnet. Die Beiträge der Arbeitgeberin für die Risikoversicherung, die Bildung der Wertschwankungsreserve und für die Verwaltungskosten gemäss Art. 17 sind nach wie vor geschuldet.
6. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an das Mitglied, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform (Wahl des Mitglieds).
Bei Teilpensionierung wird das VP-Konto zur vollen Ausfinanzierung der Leistungskürzung verwendet; ein allfälliger Restbetrag verbleibt im VP-Konto.
 - b. bei Invalidität: an das Mitglied, in Kapitalform, sofern der Antrag auf Barauszahlung innerhalb von drei Monaten nach Rentenbestätigung der Kasse gestellt wird. Erfolgt keine Barauszahlung, wird der Betrag auf dem VP-Konto bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterverzinst.
Bei Teilinvalidität erfolgt die Barauszahlung entsprechend der Teilrente der Kasse.
 - c. bei Tod: in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals.
 - d. bei Austritt: zugunsten des Mitglieds gemäss Art. 69 ff.
Die Auszahlung in Kapitalform zu Lebzeiten des Mitglieds ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig. Dessen Unterschrift ist ab einem Betrag von CHF 20'000.– amtlich zu beglaubigen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Kapitaloption vor Ort schriftlich erteilen. Erfolgt keine Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, so kann das Mitglied das Zivilgericht anrufen, oder es muss die Umrechnung in eine Altersrente nach dem im Basisplan gültigen Umwandlungssatz verlangen.
7. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5 % überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Kasse.
8. Die Einkaufsbestimmungen von Art. 18 gelten sinngemäss.
9. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einkäufe für das Mitglied zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung vornehmen.

2.3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 20 Übersicht versicherte Leistungen

1. Die Kasse erbringt folgende Leistungen
 - a. im Alter:
 - Altersrente oder Alterskapital
 - Überbrückungsrente
 - Kinderrente
 - b. bei Invalidität:
 - Invalidenrente
 - Kinderrente
 - Beitragsbefreiung
 - c. bei Tod:
 - Ehegatten- und Partnerrente
 - Kinderrente
 - Todesfallkapital
 - d. bei Austritt:
 - Freizügigkeitsleistung
2. Die Kasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn die Vorsorgefälle Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt ihres Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Kasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

2.3.1. ALTERSLEISTUNGEN

Art. 21 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (ordentliches Rücktrittsalter) und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug der Altersrente aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Altersguthaben wird weiter verzinst. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.
3. Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds nach dem 58. Geburtstag, so kann das Mitglied die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 69 ff. Eine vorzeitige Pensionierung ist nicht möglich, wenn auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne wesentlichen Unterbruch ein neues Arbeitsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin folgt. Als wesentlicher Unterbruch gilt eine Dauer von mindestens 6 Monaten. Stellt die Kasse fest, dass innerhalb dieser Frist wieder ein Arbeitsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin aufgenommen wird, kann sie die vorzeitige Pensionierung rückabwickeln.

Art. 22 Betrag der Altersrente

Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Mitglieds (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz im Jahr der Pensionierung				
	2019	2020	2021	2022	2023
70	7,02 %	6,69 %	6,36 %	6,03 %	5,90 %
69	6,66 %	6,37 %	6,08 %	5,79 %	5,70 %
68	6,31 %	6,07 %	5,83 %	5,59 %	5,50 %
67	6,03 %	5,81 %	5,59 %	5,37 %	5,30 %
66	5,77 %	5,59 %	5,41 %	5,23 %	5,15 %
65	5,50 %	5,35 %	5,20 %	5,05 %	5,00 %
64	5,35 %	5,20 %	5,05 %	4,90 %	4,85 %
63	5,20 %	5,05 %	4,90 %	4,75 %	4,70 %
62	5,05 %	4,90 %	4,75 %	4,60 %	4,55 %
61	4,90 %	4,75 %	4,60 %	4,45 %	4,40 %
60	4,75 %	4,60 %	4,45 %	4,30 %	4,25 %
59	4,60 %	4,45 %	4,30 %	4,15 %	4,10 %
58	4,45 %	4,30 %	4,15 %	4,00 %	3,95 %

Für Bruchteile von Jahren wird der Kürzungsfaktor anteilmässig berechnet. Für Pensionierungen zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2022 entspricht das für die Bestimmung des Umwandlungssatzes relevante Alter dem BVG-Alter.

Art. 23 Teil-Pensionierung

1. Das aktive Mitglied kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls sein anrechenbarer Jahreslohn um mindestens 20 % abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird das Mitglied als Pensionierter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird das Mitglied als aktives Mitglied betrachtet.
3. Bei jeder nachträglichen Lohnreduktion von mindestens 25 % des restlichen Jahreslohnes kann das Mitglied die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

Art. 24 Alterskapital

1. Das aktive Mitglied kann bei Pensionierung die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen. Bei Teilpensionierung wird der Pensionierungsgrad entsprechend berücksichtigt. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die steuerrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig. Dessen Unterschrift ist ab einem Betrag von CHF 20'000.– amtlich zu beglaubigen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Kapitaloption vor Ort schriftlich erteilen.

3. Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Kasse. Mit der Auszahlung eines Teils des Altersguthabens erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen entsprechend.

Art. 25 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen, die ihm vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Rücktrittsalter ausbezahlt wird. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Mitglied frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
Bei Teilpensionierung entspricht der Jahresbetrag der Überbrückungsrente, höchstens der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Pensionierungsgrad.
2. Die Überbrückungsrente wird per Pensionierungsdatum mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente ausgeglichen. Allfällige Kinderrenten und anwartschaftliche Hinterlassenrenten werden im selben Ausmass gekürzt. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung erfolgt gemäss der Tabelle im Anhang, Ziffer 7.
3. Die Überbrückungsrente endet spätestens mit dem Todesmonat.
4. Bei einer vollständigen Kapitalauszahlung gemäss Art. 24 besteht kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Art. 26 Verwendung VP-Konto

1. Bei Pensionierung kann das Mitglied bestimmen, ob er das Guthaben im VP-Konto in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform bezieht. Die Auszahlung in Kapitalform ist aber nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig (vgl. Art. 19 Abs. 6).
2. Bei Teilpensionierung wird das VP-Konto zur vollen Ausfinanzierung der Leistungskürzung verwendet. Ein allfälliger Restbetrag verbleibt im VP-Konto.

2.3.2. INVALIDENRENTE

Art. 27 Anerkennung der Invalidität

1. Mitglieder, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Kasse als invalid.
2. Die Kasse kann Rechtsmittel gegen die Entscheide der IV-Organen erheben.
3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied von der Kasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.
4. Bei einer Reduktion des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Kasse entsprechend angepasst.
5. Bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades der IV aufgrund der gleichen Ursache wird die Rente der Kasse entsprechend angepasst.
6. Die Kasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Mitglieds ein ärztliches Gutachten einzuholen, sowie in die Akten der IV Einsicht zu nehmen. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten der Kasse. Widersetzt sich das Mitglied einer solchen Untersuchung, so kann die Kasse dessen Ansprüche im überobligatorischen Bereich ganz oder teilweise kürzen.

Art. 28 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er endet mit dem Wegfall des Anspruches auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied Anspruch auf eine Altersrente. Statt der Altersrente kann das Mitglied die Kapitalauszahlung verlangen; Art. 24 gilt sinngemäss.

2. Die Invalidenrente der Kasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als das Mitglied seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch die Arbeitgeberin finanziert wurden.
3. Im Falle einer Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Mitglieds ausgeglichen wird.

Art. 29 Betrag der vollen Rente

Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 70 % des versicherten Lohnes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte. Als Vollinvalidität gilt ein Invaliditätsgrad von 70 % und mehr.

Art. 30 Betrag der Teilrente

1. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % hat das Mitglied Anspruch auf eine jährliche Teilinvalidenrente. Diese Rente wird wie folgt nach dem Grad der Invalidität abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten einer ganzen Invalidenrente
mindestens 40 %	dem Invaliditätsgrad entsprechend
mindestens 50 %	dem Invaliditätsgrad entsprechend
mindestens 60 %	75 %
mindestens 70 %	100 %

2. Eine Teilinvalidität von weniger als 40 % berechtigt nicht zu einer Teilinvalidenrente.
3. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Kasse wird wie folgt behandelt:
 - a. als invalides Mitglied für jenen Teil seines Altersguthabens, welcher der IV-Rentenhöhe entspricht;
 - b. als aktives Mitglied für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

Art. 31 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente und endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohnes.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Mitglieds und die Beiträge der Arbeitgeberin für dieses Mitglied zulasten der Kasse. Das Altersguthaben des Mitglieds wird um die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes und der individuellen Wahl der Beitragsskala vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, berechneten Altersgutschriften erhöht.

Art. 32 Verwendung VP-Konto

Bei Invalidität wird das Guthaben im VP-Konto dem Mitglied in Kapitalform ausbezahlt, sofern der Antrag auf Barauszahlung innerhalb von drei Monaten nach der Rentenbestätigung der Kasse gestellt wird. Die Auszahlung in Kapitalform ist aber nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig (vgl. Art. 19 Abs. 6). Erfolgt keine Barauszahlung, wird der Betrag im VP-Konto bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiter verzinst. Bei Teilinvalidität erfolgt die Barauszahlung entsprechend der Teilrente der Kasse.

2.3.3. HINTERLASSENENRENTEN

Art. 33 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheiratetes Mitglied, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod des Mitglieds, frühestens jedoch nach Erlöschen eines allfälligen Salärnachgenusses. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Heiratet der überlebende Ehegatte oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von zwei jährlichen Renten.

Art. 34 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktives Mitglied war: 42 % des versicherten Lohnes;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: 60 % der bei seinem Tod laufenden Invalidenrente oder Altersrente.
2. Ist der Ehegatte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegattenrente mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Ehegattenrente gekürzt.
3. Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt:

Ganze Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5	100 %

Für die Berechnung der Kürzung ist das Heiratsdatum gemäss Zivilstandsurkunde massgebend. Wurden unmittelbar vor der Heirat die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 36 erfüllt (einschliesslich der Bezeichnung als Lebenspartner), wird für die Berechnung der Kürzung darauf abgestellt, wann diese Voraussetzungen erfüllt waren.

Art. 35 Rente des eingetragenen Partners

Für den überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft gelten die Art. 33 und 34 sinngemäss.

Art. 36 Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein unverheiratetes und nicht in eingetragener Partnerschaft lebendes Mitglied, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, unabhängig vom Geschlecht, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a. ist nicht verheiratet und lebt nicht in einer eingetragenen Partnerschaft (mit dem Mitglied oder einer anderen Person);
 - b. ist nicht mit dem Mitglied im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt;

- c. hat mit dem Mitglied in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt und ist mindestens 35 Jahre alt oder hat mit dem Mitglied bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt und muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.
3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
- für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
 - für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung
 - für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
 - für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes
4. Das Mitglied muss die Bezeichnung seines Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Kasse zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern.
5. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Mitglieds, frühestens jedoch nach Erlöschen eines allfälligen Salärnachgenusses. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 hiervoor erfüllt.
6. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Art. 34). Die Kürzungsvorschrift von Art. 34 Abs. 2 ist analog anwendbar. Die Kasse schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.
7. Wurden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfüllt, wird der Betrag der Lebenspartnerrente folgendermassen gekürzt:

Ganze Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5	100 %

8. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente wird um die Hinterlassenenleistungen gekürzt, welche der Lebenspartner aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung inklusive staatlicher Vorsorge bezieht.

2.3.4. KINDERRENTE

Art. 37 Anspruchsberechtigte

- Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Kasse haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- Stirbt ein Mitglied, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das Mitglied überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist).

Art. 38 Anspruch auf die Kinderrente

- Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder mit dem Tod des Mitglieds (frühestens jedoch nach Erlöschen eines allfälligen Salärnachgenusses) und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 20. Altersjahr vollendet.

2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder mindestens 40 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 39 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a. wenn das Mitglied invalid oder pensioniert ist: 20 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
 - b. wenn der Verstorbene aktives Mitglied war: 14 % des bei seinem Tod versicherten Lohnes;
 - c. wenn das verstorbene Mitglied invalid oder pensioniert war: 20 % der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
2. Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

2.3.5. TODESFALLKAPITAL

Art. 40 Grundsatz Todesfallkapital

Stirbt ein aktives Mitglied oder ein Invalidenrentner, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 41 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:
 - A a. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner,
 - b. bei dessen Fehlen: die waisenrentenberechtigten Kinder des Verstorbenen;
 - c. bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Art. 36;
 - d. bei deren Fehlen: die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen, sofern sie der Kasse vom Mitglied zu Lebzeiten und in schriftlicher Form gemeldet wurden.
 Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:
 - B a. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - b. bei deren Fehlen: die Eltern;
 - c. bei deren Fehlen: die Geschwister.
 Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie B:
 - C die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
2. Das Mitglied kann der Kasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die schriftliche Erklärung muss der Kasse zu Lebzeiten des Mitglieds zugestellt werden.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
3. Falls zu Lebzeiten des Mitglieds keine Erklärung gemäss Abs. 2 eingereicht wurde oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 1.
4. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Mit-

glieds gegenüber der Kasse geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Kasse.

5. Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass. Es kommt den Anspruchsberechtigten auch dann zu, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Art. 42 Betrag des Todesfallkapitals

1. Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Von diesem Betrag wird der Barwert einer allfälligen Rentenleistung aus dem Basisplan (Ehegattenrente, Rente an den eingetragenen Partner oder Lebenspartnerrente, aber ohne die Kinderrente) abgezogen. Bei Kürzung der Rentenleistung infolge Überversicherung wird die ungekürzte Rente angerechnet.
2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 18 Abs. 3, die ab dem 1.1.2005 bei ununterbrochener Zugehörigkeit zur Kasse einbezahlt worden sind. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die ab dem 1.1.2005 aus der Kasse bezahlt wurden, werden davon abgezogen. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Kasse übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen.
3. Bei einer Teilpensionierung erlischt der Anspruch auf die persönliche Einlage entsprechend dem Grad der Teilpensionierung.
4. Ein allfälliges Guthaben im VP-Konto wird als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt (Art. 19).

3. Bonusplan

3.1. DEFINITIONEN

Art. 43 Anrechenbarer Bonus

1. Der anrechenbare Bonus entspricht dem von der Arbeitgeberin per 1. Januar gemeldeten Bonus.
2. Der ausbezahlte Bonus muss mindestens CHF 3'000.– betragen.

Art. 44 Versicherter Bonus

1. Der versicherte Bonus Sparen entspricht dem anrechenbaren Bonus.
2. Der versicherte Bonus Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei anrechenbaren Boni.

Bei weniger als drei anrechenbaren Boni während der Zugehörigkeit zum Bonusplan wird die Durchschnittsberechnung mit den während der Zugehörigkeit zum Bonusplan der Kasse gemeldeten Boni durchgeführt.

Wechselt das Mitglied zu einer anderen Arbeitgeberin, bleibt aber weiterhin in der Kasse versichert, so wird für die Durchschnittsberechnung ungeachtet des Wechsels auf die letzten drei gemeldeten Boni abgestellt.

Der versicherte Bonus Sparen ist die Basis für die Bemessung der Spargutschriften; der versicherte Bonus Risiko ist massgebend für die Berechnung der Risikoleistungen und -beiträge.

3. Der versicherte Bonus Sparen und der versicherte Bonus Risiko werden einmal jährlich per 1. Januar angepasst. Wird kein Bonus ausbezahlt oder ist dieser geringer als CHF 3'000.–, so wird in der Durchschnittsberechnung nach Abs. 2 das entsprechende Kalenderjahr mit Null angerechnet.

Art. 45 Sparguthaben

1. Für jedes Mitglied wird ab Alter 25 ein Sparguthaben gebildet.
2. Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus den Spargutschriften (Art. 46) und den persönlichen Einkäufen (Art. 49) samt Zinsen.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.

Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.

Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.

4. Die Spargutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
5. Bei Wegfall des versicherten Bonus Sparen wird das Sparguthaben ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen weitergeführt.

Art. 46 Spargutschriften

1. Die Spargutschriften werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Spargutschriften entspricht 18% des versicherten Bonus Sparen.

3.2. EINKÜNFTE DER KASSE

Art. 47 Beitrag des Mitglieds

1. Der Beitrag des Mitglieds beträgt 6 % des versicherten Bonus Sparen.
2. Der Beitrag des Mitglieds wird von der Arbeitgeberin für Rechnung der Kasse vom Lohn abgezogen.

Art. 48 Beitrag der Arbeitgeberin

1. Der Beitrag der Arbeitgeberin wird in Prozenten des versicherten Bonus Sparen und des versicherten Bonus Risiko sowie unter Berücksichtigung des Alters des Mitglieds (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Spargutschrift in % des versicherten Bonus Sparen	Risikobeitrag in % des versicherten Bonus Risiko
18 – 24	0 %	0,5 %
25 – 65	12,0 %	3,0 %
66 – 70	12,0 %	0 %

2. Die Arbeitgeberin überweist ihre eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Mitglieder einmalig im Januar an die Kasse.
3. Sollte die Arbeitgeberin der Kasse im Januar des Laufjahres keinen Bonus Sparen melden, so schuldet sie trotzdem den Risikobeitrag, der sich aufgrund der Durchschnittsbildung aus dem Bonus des Vorjahres bzw. der beiden Vorjahre gemäss Art. 44 Abs. 2 ergibt.

Art. 49 Einkauf von Leistungen

1. Das aktive Mitglied kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters maximal zweimal jährlich mittels persönlicher Einlagen höhere Altersleistungen einkaufen. Die Einlagen werden seinem Sparguthaben gutgeschrieben. Der Betrag dieser persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben (siehe Anhang, Ziffer 6) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben.
2. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einer persönlichen Einlage zuerst zurückzuerstatten. In Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 62. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
3. Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen in den ersten fünf Jahren seit Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährlichen persönlichen Einlagen 20 % des versicherten Bonus Risiko nicht überschreiten.
4. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Kasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
5. Die aus persönlichen Einlagen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
6. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 2 und 5 ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.
7. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einlagen für das Mitglied leisten.

3.3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 50 Übersicht versicherte Leistungen

1. Die Kasse erbringt folgende Leistungen
 - a. im Alter:
 - Alterskapital
 - b. bei Invalidität:
 - Invalidenrente
 - c. bei Tod:
 - Ehegatten- und Partnerrente
 - Todesfallkapital
 - d. bei Austritt:
 - Freizügigkeitsleistung
2. Die Leistungszuständigkeit der Kasse richtet sich nach Art. 20 Abs. 2 im Basisplan.

3.3.1. ALTERSKAPITAL

Art. 51 Anspruch auf das Alterskapital

1. Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.
2. Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug des Alterskapitals aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Sparguthaben wird weiter verzinst. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.
3. Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds nach dem 58. Geburtstag, so kann das Mitglied die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 69 ff. Eine vorzeitige Pensionierung ist nicht möglich, wenn auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne wesentlichen Unterbruch ein neues Arbeitsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin folgt. Als wesentlicher Unterbruch gilt eine Dauer von mindestens 6 Monaten. Stellt die Kasse fest, dass innerhalb dieser Frist wieder ein Arbeitsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin aufgenommen wird, kann sie die vorzeitige Pensionierung rückabwickeln.
4. Das Mitglied kann zum Zeitpunkt der Pensionierung mit dem vorhandenen Alterskapital oder Teilen davon eine Altersrente im Basisplan einkaufen. Diese berechnet sich nach dem im Basisplan gültigen Umwandlungssatz.

Die Auszahlung in Kapitalform ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig. Dessen Unterschrift ist ab einem Betrag von CHF 20'000.– amtlich zu beglaubigen. Allfällige Kosten für die Beglaubigung gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Kapitaloption vor Ort schriftlich erteilen. Erfolgt keine Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, so kann das Mitglied das Zivilgericht anrufen, oder es muss die Umrechnung in eine Altersrente nach dem im Basisplan gültigen Umwandlungssatz verlangen.

Erfolgte innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung ein persönlicher Einkauf, so wird der entsprechende Betrag in eine Altersrente nach dem im Basisplan gültigen Umwandlungssatz umgewandelt (siehe Art. 49 Abs. 5).

Art. 52 Betrag des Alterskapitals

Das Alterskapital entspricht dem zum Zeitpunkt der Pensionierung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Sparguthaben.

Art. 53 Teil-Pensionierung

Bei Teil-Pensionierung besteht der Anspruch auf das vorhandene Alterskapital gemäss Pensionierungsgrad im Basisplan. Die Bestimmungen von Art. 23 im Basisplan gelten sinngemäss.

3.3.2. INVALIDENRENTE

Art. 54 Anerkennung und Anspruch auf die Invalidenrente

1. Die Anerkennung und der Anspruch auf eine Invalidenrente richten sich nach den Bestimmungen in den Art. 27 und 28 des Basisplans.
2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das vorhandene Sparguthaben als Alterskapital ausbezahlt. Dieses ergibt sich aus dem Sparguthaben zum Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf eine Invalidenrente und dessen Verzinsung (Art. 45 Abs. 3). Während der Dauer der Invalidität werden keine Spargutschriften mehr geäufnet.

Die Auszahlung als Alterskapital ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig. Dessen Unterschrift ist ab einem Betrag von CHF 20'000.– amtlich zu beglaubigen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Kapitaloption vor Ort schriftlich erteilen. Erfolgt keine Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, so kann das Mitglied das Zivilgericht anrufen, oder es muss die Umrechnung in eine Altersrente nach dem im Basisplan gültigen Umwandlungssatz verlangen.

Art. 55 Betrag der vollen Rente

Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 50 % des versicherten Bonus Risiko vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte. Als Vollinvalidität gilt ein Invaliditätsgrad von 70 % und mehr.

Art. 56 Betrag der Teilrente

Die Bestimmungen von Art. 30 des Basisplans gelten sinngemäss.

3.3.3. HINTERLASSENENRENTEN

Art. 57 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheiratetes aktives Mitglied oder ein Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod des Mitglieds, frühestens jedoch nach Erlöschen eines allfälligen Salärnachgenusses. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Heiratet der überlebende Ehegatte oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von zwei jährlichen Renten.

Art. 58 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktives Mitglied war: 35 % des versicherten Bonus Risiko.
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte Invalidenrentner war: 70 % der bei seinem Tod laufenden Invalidenrente.
2. Ist der Ehegatte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegattenrente mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Ehegattenrente gekürzt.

3. Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt:

Ganze Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

Für die Berechnung der Kürzung ist das Heiratsdatum gemäss Zivilstandsurkunde massgebend. Wurden unmittelbar vor der Heirat die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 60 erfüllt (einschliesslich der Bezeichnung als Lebenspartner), wird für die Berechnung der Kürzung darauf abgestellt, wann diese Voraussetzungen erfüllt waren.

Art. 59 Rente des eingetragenen Partners

Für den überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft gelten die Art. 57 und 58 sinngemäss.

Art. 60 Lebenspartnerrente

Die Bestimmungen von Art. 36 des Basisplans gelten sinngemäss beim Tod eines aktiven oder invaliden Mitglieds.

3.3.4. TODESFALLKAPITAL

Art. 61 Grundsatz Todesfallkapital

Die Bestimmung in Art. 40 des Basisplans gilt sinngemäss.

Art. 62 Anspruchsberechtigte

Die Bestimmungen in Art. 41 des Basisplans gelten sinngemäss.

Art. 63 Betrag des Todesfallkapitals

1. Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Von diesem Betrag wird der Barwert einer allfälligen Rentenleistung aus dem Bonusplan (Ehegattenrente, Rente an den eingetragenen Partner oder Lebenspartnerrente) abgezogen. Bei Kürzung der Rentenleistungen infolge Überversicherung wird die ungekürzte Rente angerechnet.
2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden davon abgezogen. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Kasse übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen.
3. Bei einer Teilpensionierung oder einer Teilinvalidität erlischt der Anspruch auf die persönliche Einlage entsprechend dem Grad der Teilpensionierung bzw. entsprechend dem Rentenanspruch gemäss Art. 30 Abs. 1.

4. Gemeinsame Bestimmungen Basis- und Bonusplan

4.1. LEISTUNGEN BEI EHESCHIEDUNG

Art. 64 Tod eines geschiedenen Mitglieds

1. Stirbt ein geschiedenes Mitglied, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a. wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB hat und wenn er während mindestens 10 Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war; und
 - b. wenn er mindestens 45 Jahre alt ist oder wenn er eines oder mehrere gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder hat.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod des Mitglieds, frühestens jedoch bei Erlöschen eines allfälligen Salärnachgenusses. Er besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. a geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
3. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht der entgangenen Rente gemäss Abs. 1 lit. a abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachter Leistungen, höchstens jedoch dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten, des eingetragenen Partners oder des Lebenspartners des verstorbenen Mitglieds.

Art. 65 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung oder Altersrente bei Scheidung

1. Ist die Kasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung eines Mitglieds verpflichtet, so wird in erster Linie das VP-Konto, dann das Sparguthaben des Bonusplans und schliesslich das Altersguthaben des Basisplans entsprechend gekürzt.
Das BVG-Mindestguthaben und der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das gesamte Guthaben gekürzt.
Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden nicht gekürzt.
2. Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Einkäufe werden zuerst dem Altersguthaben des Basisplans, dann dem Sparguthaben des Bonusplans und schliesslich dem VP-Konto gutgeschrieben. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.
3. Spricht das Gericht dem Ehegatten des Mitglieds einen Anteil an der Altersrente des Mitglieds zu, so kürzt die Kasse dessen Altersrente um diesen Betrag. Gleichzeitig rechnet sie den Rentenanteil der dem Ehegatten zugesprochen wurde, in eine lebenslange Rente um. Diese wird ihm von der Kasse ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Kasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Kasse abgegolten.
4. Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Kasse den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und berechnet die Altersrente rückwirkend auf den Zeitpunkt des Altersrücktritts neu. Diese Altersrente wird zusätzlich gekürzt, wenn zwischen dem Beginn der Altersrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils

mindestens 3 Monate liegen. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Kasse die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und berechnet die Altersrente rückwirkend auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters neu. Diese Altersrente wird zusätzlich gekürzt, wenn zwischen dem Beginn der Altersrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils mindestens 3 Monate liegen. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 65 a Information

Im Falle der Scheidung teilt die Kasse dem Mitglied oder dem Gericht auf Verlangen die nach Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV erforderlichen Angaben mit.

Art. 66 Leistungen bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten Art. 64, 65 und 65a sinngemäss.

4.2. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

Art. 67 Vorbezug

1. Aktive Mitglieder können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Das Mitglied muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sind nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den das Mitglied im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.–. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Kasse über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden. Die Kasse teilt dem Mitglied, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Bei Vorbezug wird in erster Linie das VP-Konto, dann das Sparguthaben des Bonusplans und schliesslich das Altersguthaben des Basisplans entsprechend gekürzt.

Das BVG-Mindestguthaben und der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das gesamte Guthaben gekürzt.

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden nicht gekürzt.

8. Das Mitglied kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, sofern er nicht vorzeitige Altersleistungen der Kasse bezieht, oder bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Vorbezug muss vom Mitglied zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Mitglieds keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet. Die Rückzahlung wird zuerst dem Altersguthaben des Basisplans, dann dem Sparguthaben des Bonusplans und schliesslich dem VP-Konto gutgeschrieben, wobei der zurückbezahlte Betrag im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet wird.
11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann das Mitglied die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 68 Verpfändung

1. Aktive Mitglieder können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den das Mitglied im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Kasse.
6. Die Barauszahlung (Art. 73), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

4.3. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Art. 69 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat es keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod verwendet.
3. Hat das Mitglied vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so hat es Anspruch auf diese Freizügigkeitsleistung.

Art. 70 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod zu Ende geht, hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung Invalider gemäss Art. 26a BVG.
2. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Kasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet. Der BVG-Mindestzinssatz und der Verzugszinssatz sind im Anhang, Ziffer 2 aufgeführt.

Art. 71 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Summe des Altersguthabens (Basisplan), Sparguthabens (Bonusplan) und VP-Kontos des Mitglieds.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich: der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen, zuzüglich den Altersgutschriften des Mitglieds samt Zinsen mit einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch von 100 %). Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz; während der Dauer einer Unterdeckung jedoch höchstens dem Zinssatz, mit dem das Altersguthaben verzinst wird.

Art. 72 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat die Arbeitgeberin die Kasse unverzüglich zu informieren. Sie teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die Kasse teilt dem Mitglied den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert es auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
3. Geht das Mitglied ein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Mitglieds an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht das Mitglied kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
5. Unterbreitet das Mitglied die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.

Art. 73 Barauszahlung

1. Das Mitglied kann die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn es die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationaler Staatsverträge (siehe Anhang, Ziffer 8).
 - b. wenn es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist.
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Mitglieds bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ausbezahlt werden. Dessen Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Barauszahlung vor Ort schriftlich erteilen.
3. Die Kasse ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

5. Organisation

Die Organe und deren Aufgaben sind in den Statuten festgehalten.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 74 Garantie der laufenden Renten am 1. Januar 2019

Das In-Kraft-Treten des Reglements per 1. Januar 2019 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.

Art. 75 Laufende temporäre Invalidenrenten

1. Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2019 berechnen sich nach den bei der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen reglementarischen Bestimmungen.
2. Für Invalidenrentner mit Anspruchsbeginn nach dem 01.01.2005 und vor dem 01.01.2013 sowie für die per 31.12.2012 arbeitsunfähigen Mitglieder bestimmt sich die Höhe der Altersgutschriften für die Beitragsbefreiung ab 01.01.2013 nach der Beitragsskala «Standard». Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens entspricht dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens im Basisplan.
3. Für die Umwandlung von laufenden Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn ab dem 01.01.2005 in Altersrenten gelten die bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssätze des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements.
4. Muss bei der Scheidung eines Invalidenrentners, dessen Anspruch vor dem 01.01.2005 begann, ein Anteil an der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden, wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ansprüche auf Invaliden-Kinderrenten, die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestanden, bleiben gewahrt.
5. Massgebend für die Bestimmung der Hinterlassenenleistungen von laufenden Invalidenrenten ist das zum Zeitpunkt des Todes gültige Reglement.

Art. 76 Überentschädigung

Für die Berechnung der Überentschädigung bei Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind, gilt das im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültige Reglement. Für die Berechnung der Überentschädigung der übrigen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das am Stichtag der Berechnung gültige Reglement massgebend.

Art. 77 Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen

Damit der Grundsatz der Angemessenheit eingehalten wird, passt die Kasse für Versichertenkollektive, welche über zusätzliche Vorsorgeverhältnisse verfügen, den Vorsorgeplan entsprechend an. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung der Kasse und der betreffenden Arbeitgeberin festgehalten. Diese wird den betroffenen Mitgliedern abgegeben.

Art. 78 Mindestbetrag des Todesfallkapitals

Für Personen, welche per 31.12.2009 im Raiffeisen Pensionsfonds versichert waren, entspricht der Mindestbetrag des Todesfallkapitals der Summe folgender Beträge:

- a. Betrag gemäss Art. 42 Abs. 2
- b. persönliche Einlagen ohne Zins, welche in den Raiffeisen Pensionsfonds einbezahlt worden sind. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die aus dem Pensionsfonds bezahlt wurden, werden davon abgezogen. Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an den Pensionsfonds übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen.

6.2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 79 Information des Mitglieds

1. Die Kasse übergibt jedem Mitglied bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat/Eintragung der Partnerschaft, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Mitglied Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner übergibt die Kasse jedem Mitglied mindestens einmal pro Jahr einen Geschäftsbericht, der namentlich über die Organisation und die Finanzierung der Kasse, sowie über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates informiert.
4. Auf Anfrage übergibt die Kasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.
5. Im RAIweb können die Mitglieder das Reglement einsehen.

Art. 80 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Alters- und der Sparguthaben sowie der Guthaben im VP-Konto, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 nicht zum Ziel führen, kann die Kasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Mitgliedern, den Arbeitgeberinnen und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag der Arbeitgeberinnen muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Mitglieder. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.
3. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann die Kasse in der Schattenrechnung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 % betragen.

4. Besteht in der Kasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Verwaltungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeberinnen, die Mitglieder und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 81 Reglementsänderungen

Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 82 Auslegung

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Verwaltungsrat im Sinn und Geist der Statuten und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 83 Rechtspflege

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem das Mitglied angestellt wurde.

Art. 84 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt. Es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 85 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Es annulliert und ersetzt das am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
3. Es wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

7. Anhang

Ziffer 1 Lohn

(Art. 3, 12, 13, 43 des Reglements)

	Eintrittsschwelle BVG	Koordinations- abzug BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG
2010	20'520	23'940	82'080	820'800
2011	20'880	24'360	83'520	835'200
2012	20'880	24'360	83'520	835'200
2013	21'060	24'570	84'240	842'400
2014	21'060	24'570	84'240	842'400
2015	21'150	24'675	84'600	846'000
2016	21'150	24'675	84'600	846'000
2017	21'150	24'675	84'600	846'000
2018	21'150	24'675	84'600	846'000
2019	21'330	24'885	85'320	853'200

Ziffer 2 Zinssatz

	Basisplan (Art. 14)		Bonusplan (Art. 45)		VP-Konto (Art. 19)	
	provisorisch	definitiv	provisorisch	definitiv	provisorisch	definitiv
2010	–	2,00 %	–	2,00 %	–	2,00 %
2011	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2012	0,00 %	1,50 %	0,00 %	1,50 %	0,00 %	1,50 %
2013	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
2014	1,75 %	2,50 %	1,75 %	2,50 %	1,75 %	2,50 %
2015	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %
2016	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
2017	1,00 %	2,50 %	1,00 %	2,50 %	1,00 %	2,50 %
2018	1,00 %	2,00 %	1,00 %	2,00 %	1,00 %	2,00 %
2019	1,00 %	–	1,00 %	–	1,00 %	–

	BVG-Mindest- zinssatz	Verzugs- zinssatz	Technischer Zinssatz Renten		Zusatzzins Überschussbeteiligung	
2010	2,00 %	3,00 %	2009	3,50 %	2018	1,50 %
2011	2,00 %	3,00 %	2010	3,50 %		
2012	1,50 %	2,50 %	2011	3,50 %		
2013	1,50 %	2,50 %	2012–2017	2,50 %		
2014	1,75 %	2,75 %	2018	2,50 %		
2015	1,75 %	2,75 %	2019	2,40 %		
2016	1,25 %	2,25 %	2020	2,30 %		
2017	1,00 %	2,00 %	2021	2,20 %		
2018	1,00 %	2,00 %	2022	2,10 %		
2019	1,00 %	2,00 %	2023	2,00 %		

**Ziffer 3 Maximal mögliches Altersguthaben im Basisplan
Beitragsskala BASIS
(Art. 18 des Reglements)**

1. Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes, der Beitragsskala (BASIS) und unter Berücksichtigung des BVG-Alters und des Einkaufsmonats des Mitglieds festgelegt:

BVG-Alter am 1.1.	Monat des Einkaufs											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
25	0,0%	0,7%	1,3%	2,0%	2,7%	3,3%	4,0%	4,7%	5,3%	6,0%	6,7%	7,3%
26	8,0%	8,7%	9,4%	10,0%	10,7%	11,4%	12,1%	12,7%	13,4%	14,1%	14,8%	15,5%
27	16,1%	16,8%	17,5%	18,2%	18,9%	19,6%	20,3%	21,0%	21,7%	22,4%	23,0%	23,7%
28	24,4%	25,1%	25,8%	26,5%	27,2%	27,9%	28,6%	29,3%	30,0%	30,7%	31,4%	32,1%
29	32,8%	33,6%	34,3%	35,0%	35,7%	36,4%	37,1%	37,9%	38,6%	39,3%	40,0%	40,7%
30	41,4%	42,2%	42,9%	43,6%	44,3%	45,1%	45,8%	46,5%	47,2%	48,0%	48,7%	49,4%
31	50,1%	50,9%	51,6%	52,4%	53,1%	53,8%	54,6%	55,3%	56,1%	56,8%	57,5%	58,3%
32	59,0%	59,8%	60,5%	61,3%	62,0%	62,8%	63,5%	64,3%	65,0%	65,8%	66,6%	67,3%
33	68,1%	68,8%	69,6%	70,4%	71,1%	71,9%	72,7%	73,4%	74,2%	75,0%	75,7%	76,5%
34	77,3%	78,0%	78,8%	79,6%	80,4%	81,1%	81,9%	82,7%	83,5%	84,3%	85,0%	85,8%
35	86,6%	88,1%	89,5%	91,0%	92,4%	93,9%	95,4%	96,8%	98,3%	99,7%	101,2%	102,7%
36	104,1%	105,6%	107,1%	108,6%	110,1%	111,5%	113,0%	114,5%	116,0%	117,5%	119,0%	120,5%
37	121,9%	123,5%	125,0%	126,5%	128,0%	129,5%	131,0%	132,5%	134,0%	135,5%	137,1%	138,6%
38	140,1%	141,6%	143,2%	144,7%	146,2%	147,8%	149,3%	150,8%	152,4%	153,9%	155,5%	157,0%
39	158,5%	160,1%	161,7%	163,2%	164,8%	166,3%	167,9%	169,5%	171,0%	172,6%	174,2%	175,7%
40	177,3%	178,9%	180,5%	182,1%	183,7%	185,3%	186,9%	188,4%	190,0%	191,6%	193,2%	194,8%
41	196,4%	198,0%	199,6%	201,3%	202,9%	204,5%	206,1%	207,7%	209,4%	211,0%	212,6%	214,2%
42	215,8%	217,5%	219,1%	220,8%	222,4%	224,1%	225,7%	227,4%	229,0%	230,7%	232,3%	234,0%
43	235,6%	237,3%	239,0%	240,6%	242,3%	244,0%	245,7%	247,4%	249,0%	250,7%	252,4%	254,1%
44	255,7%	257,4%	259,2%	260,9%	262,6%	264,3%	266,0%	267,7%	269,4%	271,1%	272,8%	274,5%
45	276,2%	278,3%	280,4%	282,4%	284,5%	286,6%	288,6%	290,7%	292,8%	294,8%	296,9%	299,0%
46	301,0%	303,2%	305,3%	307,4%	309,5%	311,6%	313,7%	315,8%	317,9%	320,0%	322,1%	324,2%
47	326,3%	328,5%	330,6%	332,7%	334,9%	337,0%	339,2%	341,3%	343,5%	345,6%	347,7%	349,9%
48	352,0%	354,2%	356,4%	358,6%	360,7%	362,9%	365,1%	367,3%	369,5%	371,6%	373,8%	376,0%
49	378,2%	380,4%	382,6%	384,8%	387,1%	389,3%	391,5%	393,7%	395,9%	398,2%	400,4%	402,6%
50	404,8%	407,1%	409,3%	411,6%	413,8%	416,1%	418,3%	420,6%	422,9%	425,1%	427,4%	429,6%
51	431,9%	434,2%	436,5%	438,8%	441,1%	443,4%	445,7%	448,0%	450,3%	452,6%	454,9%	457,2%
52	459,4%	461,8%	464,1%	466,5%	468,8%	471,1%	473,5%	475,8%	478,1%	480,5%	482,8%	485,2%
53	487,5%	489,9%	492,2%	494,6%	497,0%	499,4%	501,8%	504,1%	506,5%	508,9%	511,3%	513,6%
54	516,0%	518,4%	520,9%	523,3%	525,7%	528,1%	530,5%	533,0%	535,4%	537,8%	540,2%	542,6%
55	545,1%	547,7%	550,3%	552,9%	555,6%	558,2%	560,8%	563,4%	566,1%	568,7%	571,3%	574,0%
56	576,6%	579,3%	581,9%	584,6%	587,3%	590,0%	592,6%	595,3%	598,0%	600,7%	603,3%	606,0%
57	608,7%	611,4%	614,1%	616,8%	619,6%	622,3%	625,0%	627,7%	630,4%	633,2%	635,9%	638,6%
58	641,3%	644,1%	646,9%	649,6%	652,4%	655,2%	657,9%	660,7%	663,5%	666,2%	669,0%	671,8%
59	674,6%	677,4%	680,2%	683,0%	685,8%	688,6%	691,5%	694,3%	697,1%	699,9%	702,7%	705,5%
60	708,4%	711,2%	714,1%	717,0%	719,8%	722,7%	725,6%	728,4%	731,3%	734,2%	737,0%	739,9%
61	742,8%	745,7%	748,6%	751,5%	754,4%	757,3%	760,3%	763,2%	766,1%	769,0%	771,9%	774,8%
62	777,8%	780,7%	783,7%	786,7%	789,6%	792,6%	795,6%	798,5%	801,5%	804,5%	807,4%	810,4%
63	813,4%	816,4%	819,4%	822,4%	825,4%	828,5%	831,5%	834,5%	837,5%	840,5%	843,6%	846,6%
64	849,6%	852,7%	855,7%	858,8%	861,9%	865,0%	868,0%	871,1%	874,2%	877,3%	880,3%	883,4%
65	886,5%	889,6%	892,7%	895,8%	899,0%	902,1%	905,2%	908,4%	911,5%	914,6%	917,7%	920,9%
66	924,0%											

2. Berechnungsbeispiel

Geburtsdatum	15.01.1980
Anrechenbarer Lohn	CHF 84'000.00
Wahl der Beitragsskala	BASIS
Datum des Einkaufs	15.03.2019
Vorhandenes Altersguthaben bei Einkauf	CHF 77'500.00
Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	39

a) Versicherter Lohn (84'000.00 – 24'675.00)	CHF 59'325.00
b) Maximal mögliches Altersguthaben (59'325.00 × 161,7 %)	CHF 95'929.00
c) Vorhandenes Altersguthaben	CHF –77'500.00
d) Maximale persönliche Einlage	<u>CHF 18'429.00</u>

**Ziffer 4 Maximal mögliches Altersguthaben im Basisplan
Beitragskala STANDARD**
(Art. 18 des Reglements)

1. Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes, der Beitragskala (STANDARD) und unter Berücksichtigung des BVG-Alters und des Einkaufsmonats des Mitglieds festgelegt:

BVG-Alter am 1.1.	Monat des Einkaufs											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
25	0,0%	0,8%	1,5%	2,3%	3,0%	3,8%	4,5%	5,3%	6,0%	6,8%	7,5%	8,3%
26	9,0%	9,8%	10,5%	11,3%	12,1%	12,8%	13,6%	14,3%	15,1%	15,9%	16,6%	17,4%
27	18,2%	18,9%	19,7%	20,5%	21,3%	22,0%	22,8%	23,6%	24,4%	25,1%	25,9%	26,7%
28	27,5%	28,3%	29,1%	29,8%	30,6%	31,4%	32,2%	33,0%	33,8%	34,6%	35,4%	36,2%
29	37,0%	37,8%	38,6%	39,4%	40,2%	41,0%	41,8%	42,6%	43,4%	44,2%	45,0%	45,8%
30	46,6%	47,4%	48,2%	49,1%	49,9%	50,7%	51,5%	52,3%	53,1%	54,0%	54,8%	55,6%
31	56,4%	57,3%	58,1%	58,9%	59,7%	60,6%	61,4%	62,2%	63,1%	63,9%	64,7%	65,6%
32	66,4%	67,3%	68,1%	68,9%	69,8%	70,6%	71,5%	72,3%	73,2%	74,0%	74,9%	75,7%
33	76,6%	77,4%	78,3%	79,2%	80,0%	80,9%	81,7%	82,6%	83,5%	84,3%	85,2%	86,0%
34	86,9%	87,8%	88,7%	89,5%	90,4%	91,3%	92,2%	93,0%	93,9%	94,8%	95,7%	96,6%
35	97,4%	99,1%	100,7%	102,4%	104,0%	105,6%	107,3%	108,9%	110,6%	112,2%	113,8%	115,5%
36	117,1%	118,8%	120,5%	122,1%	123,8%	125,5%	127,2%	128,8%	130,5%	132,2%	133,8%	135,5%
37	137,2%	138,9%	140,6%	142,3%	144,0%	145,7%	147,4%	149,1%	150,8%	152,5%	154,2%	155,9%
38	157,6%	159,3%	161,0%	162,8%	164,5%	166,2%	168,0%	169,7%	171,4%	173,2%	174,9%	176,6%
39	178,3%	180,1%	181,9%	183,6%	185,4%	187,1%	188,9%	190,7%	192,4%	194,2%	195,9%	197,7%
40	199,5%	201,3%	203,0%	204,8%	206,6%	208,4%	210,2%	212,0%	213,8%	215,6%	217,4%	219,2%
41	221,0%	222,8%	224,6%	226,4%	228,2%	230,1%	231,9%	233,7%	235,5%	237,4%	239,2%	241,0%
42	242,8%	244,7%	246,5%	248,4%	250,2%	252,1%	253,9%	255,8%	257,7%	259,5%	261,4%	263,2%
43	265,1%	267,0%	268,8%	270,7%	272,6%	274,5%	276,4%	278,3%	280,2%	282,0%	283,9%	285,8%
44	287,7%	289,6%	291,5%	293,5%	295,4%	297,3%	299,2%	301,1%	303,1%	305,0%	306,9%	308,8%
45	310,7%	313,1%	315,5%	317,9%	320,2%	322,6%	325,0%	327,3%	329,7%	332,1%	334,4%	336,8%
46	339,2%	341,6%	344,0%	346,4%	348,8%	351,2%	353,6%	356,1%	358,5%	360,9%	363,3%	365,7%
47	368,1%	370,6%	373,0%	375,5%	377,9%	380,4%	382,8%	385,3%	387,7%	390,2%	392,7%	395,1%
48	397,6%	400,1%	402,6%	405,0%	407,5%	410,0%	412,5%	415,0%	417,5%	420,0%	422,5%	425,0%
49	427,5%	430,1%	432,6%	435,1%	437,7%	440,2%	442,8%	445,3%	447,8%	450,4%	452,9%	455,5%
50	458,0%	460,6%	463,2%	465,8%	468,3%	470,9%	473,5%	476,1%	478,7%	481,3%	483,8%	486,4%
51	489,0%	491,6%	494,3%	496,9%	499,5%	502,2%	504,8%	507,4%	510,1%	512,7%	515,3%	517,9%
52	520,6%	523,2%	525,9%	528,6%	531,3%	533,9%	536,6%	539,3%	542,0%	544,7%	547,3%	550,0%
53	552,7%	555,4%	558,1%	560,8%	563,6%	566,3%	569,0%	571,7%	574,5%	577,2%	579,9%	582,6%
54	585,4%	588,1%	590,9%	593,7%	596,4%	599,2%	602,0%	604,7%	607,5%	610,3%	613,1%	615,8%
55	618,6%	621,7%	624,7%	627,8%	630,9%	633,9%	637,0%	640,1%	643,1%	646,2%	649,3%	652,4%
56	655,4%	658,5%	661,7%	664,8%	667,9%	671,0%	674,2%	677,3%	680,4%	683,5%	686,6%	689,8%
57	692,9%	696,1%	699,2%	702,4%	705,6%	708,8%	712,0%	715,1%	718,3%	721,5%	724,7%	727,8%
58	731,0%	734,2%	737,5%	740,7%	743,9%	747,2%	750,4%	753,6%	756,9%	760,1%	763,3%	766,6%
59	769,8%	773,1%	776,4%	779,7%	783,0%	786,3%	789,5%	792,8%	796,1%	799,4%	802,7%	806,0%
60	809,3%	812,6%	816,0%	819,3%	822,7%	826,0%	829,4%	832,7%	836,1%	839,4%	842,7%	846,1%
61	849,4%	852,8%	856,3%	859,7%	863,1%	866,5%	869,9%	873,3%	876,7%	880,1%	883,5%	886,9%
62	890,3%	893,8%	897,2%	900,7%	904,2%	907,6%	911,1%	914,6%	918,0%	921,5%	925,0%	928,4%
63	931,9%	935,4%	938,9%	942,5%	946,0%	949,5%	953,0%	956,6%	960,1%	963,6%	967,1%	970,7%
64	974,2%	977,8%	981,4%	985,0%	988,5%	992,1%	995,7%	999,3%	1002,9%	1006,5%	1010,1%	1013,7%
65	1017,2%	1020,9%	1024,5%	1028,2%	1031,8%	1035,5%	1039,1%	1042,8%	1046,4%	1050,1%	1053,7%	1057,4%
66	1061,0%											

2. Berechnungsbeispiel

Geburtsdatum	15.01.1980
Anrechenbarer Lohn	CHF 84'000.00
Wahl der Beitragskala	STANDARD
Datum des Einkaufs	15.03.2019
Vorhandenes Altersguthaben bei Einkauf	CHF 77'500.00
Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	39

- a) Versicherter Lohn
(84'000.00 – 24'675.00) CHF 59'325.00
- b) Maximal mögliches Altersguthaben
(59'325.00 × 181,9%) CHF 107'912.00
- c) Vorhandenes Altersguthaben CHF –77'500.00
- d) Maximale persönliche Einlage CHF 30'412.00

**Ziffer 5 Maximal mögliches Altersguthaben im Basisplan
Beitragsskala PLUS
(Art. 18 des Reglements)**

1. Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes, der Beitragsskala (PLUS) und unter Berücksichtigung des BVG-Alters und des Einkaufsmonats des Mitglieds festgelegt:

BVG-Alter am 1.1.	Monat des Einkaufs											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
25	0,0%	0,8%	1,5%	2,3%	3,0%	3,8%	4,5%	5,3%	6,0%	6,8%	7,5%	8,3%
26	9,0%	9,8%	10,5%	11,3%	12,1%	12,8%	13,6%	14,3%	15,1%	15,9%	16,6%	17,4%
27	18,2%	18,9%	19,7%	20,5%	21,3%	22,0%	22,8%	23,6%	24,4%	25,1%	25,9%	26,7%
28	27,5%	28,3%	29,1%	29,8%	30,6%	31,4%	32,2%	33,0%	33,8%	34,6%	35,4%	36,2%
29	37,0%	37,8%	38,6%	39,4%	40,2%	41,0%	41,8%	42,6%	43,4%	44,2%	45,0%	45,8%
30	46,6%	47,4%	48,2%	49,1%	49,9%	50,7%	51,5%	52,3%	53,1%	54,0%	54,8%	55,6%
31	56,4%	57,3%	58,1%	58,9%	59,7%	60,6%	61,4%	62,2%	63,1%	63,9%	64,7%	65,6%
32	66,4%	67,3%	68,1%	68,9%	69,8%	70,6%	71,5%	72,3%	73,2%	74,0%	74,9%	75,7%
33	76,6%	77,4%	78,3%	79,2%	80,0%	80,9%	81,7%	82,6%	83,5%	84,3%	85,2%	86,0%
34	86,9%	87,8%	88,7%	89,5%	90,4%	91,3%	92,2%	93,0%	93,9%	94,8%	95,7%	96,6%
35	97,4%	99,4%	101,4%	103,4%	105,3%	107,3%	109,3%	111,3%	113,2%	115,2%	117,2%	119,2%
36	121,1%	123,1%	125,2%	127,2%	129,2%	131,2%	133,2%	135,2%	137,2%	139,2%	141,2%	143,2%
37	145,3%	147,3%	149,3%	151,4%	153,4%	155,5%	157,5%	159,6%	161,6%	163,7%	165,7%	167,8%
38	169,8%	171,9%	174,0%	176,0%	178,1%	180,2%	182,3%	184,4%	186,4%	188,5%	190,6%	192,7%
39	194,8%	196,9%	199,0%	201,1%	203,2%	205,4%	207,5%	209,6%	211,7%	213,8%	215,9%	218,1%
40	220,2%	222,3%	224,5%	226,6%	228,8%	230,9%	233,1%	235,3%	237,4%	239,6%	241,7%	243,9%
41	246,0%	248,2%	250,4%	252,6%	254,8%	257,0%	259,2%	261,4%	263,6%	265,8%	267,9%	270,1%
42	272,3%	274,6%	276,8%	279,0%	281,3%	283,5%	285,7%	287,9%	290,2%	292,4%	294,6%	296,9%
43	299,1%	301,4%	303,6%	305,9%	308,2%	310,4%	312,7%	315,0%	317,3%	319,5%	321,8%	324,1%
44	326,3%	328,6%	331,0%	333,3%	335,6%	337,9%	340,2%	342,5%	344,8%	347,1%	349,4%	351,7%
45	354,0%	357,0%	359,9%	362,8%	365,8%	368,7%	371,6%	374,6%	377,5%	380,4%	383,4%	386,3%
46	389,2%	392,2%	395,2%	398,2%	401,2%	404,2%	407,1%	410,1%	413,1%	416,1%	419,1%	422,1%
47	425,1%	428,1%	431,1%	434,2%	437,2%	440,2%	443,3%	446,3%	449,3%	452,4%	455,4%	458,5%
48	461,5%	464,6%	467,7%	470,8%	473,8%	476,9%	480,0%	483,1%	486,2%	489,3%	492,4%	495,5%
49	498,6%	501,7%	504,9%	508,0%	511,1%	514,3%	517,4%	520,6%	523,7%	526,9%	530,0%	533,1%
50	536,3%	539,5%	542,7%	545,9%	549,1%	552,3%	555,5%	558,7%	561,9%	565,1%	568,3%	571,5%
51	574,7%	577,9%	581,2%	584,4%	587,7%	591,0%	594,2%	597,5%	600,7%	604,0%	607,2%	610,5%
52	613,7%	617,0%	620,4%	623,7%	627,0%	630,3%	633,6%	636,9%	640,2%	643,5%	646,9%	650,2%
53	653,5%	656,8%	660,2%	663,6%	667,0%	670,3%	673,7%	677,1%	680,4%	683,8%	687,2%	690,5%
54	693,9%	697,3%	700,8%	704,2%	707,6%	711,1%	714,5%	717,9%	721,3%	724,8%	728,2%	731,6%
55	735,1%	738,9%	742,7%	746,5%	750,3%	754,2%	758,0%	761,8%	765,6%	769,5%	773,3%	777,1%
56	780,9%	784,8%	788,7%	792,6%	796,5%	800,4%	804,2%	808,1%	812,0%	815,9%	819,8%	823,7%
57	827,6%	831,5%	835,5%	839,5%	843,4%	847,4%	851,3%	855,3%	859,2%	863,2%	867,2%	871,1%
58	875,1%	879,1%	883,1%	887,1%	891,2%	895,2%	899,2%	903,2%	907,3%	911,3%	915,3%	919,4%
59	923,4%	927,5%	931,6%	935,7%	939,8%	943,9%	948,0%	952,1%	956,2%	960,2%	964,3%	968,4%
60	972,5%	976,7%	980,9%	985,0%	989,2%	993,4%	997,5%	1001,7%	1005,9%	1010,1%	1014,2%	1018,4%
61	1022,6%	1026,8%	1031,0%	1035,3%	1039,5%	1043,8%	1048,0%	1052,2%	1056,5%	1060,7%	1065,0%	1069,2%
62	1073,5%	1077,8%	1082,1%	1086,4%	1090,7%	1095,0%	1099,3%	1103,7%	1108,0%	1112,3%	1116,6%	1120,9%
63	1125,2%	1129,6%	1134,0%	1138,4%	1142,8%	1147,2%	1151,6%	1156,0%	1160,4%	1164,8%	1169,1%	1173,5%
64	1177,9%	1182,4%	1186,9%	1191,3%	1195,8%	1200,3%	1204,7%	1209,2%	1213,7%	1218,1%	1222,6%	1227,1%
65	1231,5%	1236,1%	1240,6%	1245,2%	1249,7%	1254,3%	1258,8%	1263,4%	1267,9%	1272,5%	1277,0%	1281,5%
66	1286,1%											

2. Berechnungsbeispiel

Geburtsdatum	15.01.1980
Anrechenbarer Lohn	CHF 84'000.00
Wahl der Beitragsskala	PLUS
Datum des Einkaufs	15.03.2019
Vorhandenes Altersguthaben bei Einkauf	CHF 77'500.00
Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	39

a) Versicherter Lohn (84'000.00 – 24'675.00)	CHF 59'325.00
b) Maximal mögliches Altersguthaben (59'325.00 × 199,0%)	CHF 118'057.00
c) Vorhandenes Altersguthaben	<u>CHF –77'500.00</u>
d) Maximale persönliche Einlage	<u>CHF 40'577.00</u>

Ziffer 6 Maximal mögliches Sparguthaben (Bonusplan) (Art. 49 des Reglements)

1. Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Bonus Risiko und unter Berücksichtigung des BVG-Alters und des Einkaufsmonats des Mitglieds festgelegt:

BVG-Alter am 1.1.	Monat des Einkaufs											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
25	0,0%	1,5%	3,0%	4,5%	6,0%	7,5%	9,0%	10,5%	12,0%	13,5%	15,0%	16,5%
26	18,0%	19,5%	21,1%	22,6%	24,1%	25,6%	27,2%	28,7%	30,2%	31,7%	33,3%	34,8%
27	36,3%	37,9%	39,4%	41,0%	42,5%	44,1%	45,6%	47,2%	48,7%	50,3%	51,8%	53,4%
28	55,0%	56,5%	58,1%	59,7%	61,3%	62,9%	64,4%	66,0%	67,6%	69,2%	70,8%	72,3%
29	73,9%	75,5%	77,1%	78,7%	80,3%	82,0%	83,6%	85,2%	86,8%	88,4%	90,0%	91,6%
30	93,2%	94,8%	96,5%	98,1%	99,7%	101,4%	103,0%	104,7%	106,3%	107,9%	109,6%	111,2%
31	112,8%	114,5%	116,2%	117,8%	119,5%	121,2%	122,8%	124,5%	126,2%	127,8%	129,5%	131,1%
32	132,8%	134,5%	136,2%	137,9%	139,6%	141,3%	143,0%	144,7%	146,4%	148,1%	149,7%	151,4%
33	153,1%	154,9%	156,6%	158,3%	160,0%	161,8%	163,5%	165,2%	166,9%	168,6%	170,4%	172,1%
34	173,8%	175,6%	177,3%	179,1%	180,8%	182,6%	184,3%	186,1%	187,8%	189,6%	191,4%	193,1%
35	194,9%	196,6%	198,4%	200,2%	202,0%	203,8%	205,6%	207,3%	209,1%	210,9%	212,7%	214,5%
36	216,3%	218,1%	219,9%	221,7%	223,5%	225,3%	227,2%	229,0%	230,8%	232,6%	234,4%	236,2%
37	238,1%	239,9%	241,7%	243,6%	245,4%	247,3%	249,1%	251,0%	252,8%	254,7%	256,5%	258,4%
38	260,2%	262,1%	264,0%	265,9%	267,7%	269,6%	271,5%	273,4%	275,3%	277,1%	279,0%	280,9%
39	282,8%	284,7%	286,6%	288,5%	290,4%	292,3%	294,2%	296,2%	298,1%	300,0%	301,9%	303,8%
40	305,7%	307,7%	309,6%	311,6%	313,5%	315,4%	317,4%	319,3%	321,3%	323,2%	325,2%	327,1%
41	329,1%	331,1%	333,0%	335,0%	337,0%	339,0%	340,9%	342,9%	344,9%	346,9%	348,9%	350,8%
42	352,8%	354,8%	356,9%	358,9%	360,9%	362,9%	364,9%	366,9%	368,9%	371,0%	373,0%	375,0%
43	377,0%	379,1%	381,1%	383,2%	385,2%	387,3%	389,3%	391,4%	393,4%	395,5%	397,5%	399,6%
44	401,6%	403,7%	405,8%	407,9%	409,9%	412,0%	414,1%	416,2%	418,3%	420,4%	422,5%	424,5%
45	426,6%	428,8%	430,9%	433,0%	435,1%	437,2%	439,4%	441,5%	443,6%	445,7%	447,9%	450,0%
46	452,1%	454,3%	456,4%	458,6%	460,7%	462,9%	465,1%	467,2%	469,4%	471,5%	473,7%	475,8%
47	478,0%	480,2%	482,4%	484,6%	486,8%	489,0%	491,2%	493,4%	495,6%	497,8%	500,0%	502,2%
48	504,4%	506,6%	508,8%	511,1%	513,3%	515,5%	517,8%	520,0%	522,3%	524,5%	526,7%	529,0%
49	531,2%	533,5%	535,7%	538,0%	540,3%	542,6%	544,8%	547,1%	549,4%	551,7%	553,9%	556,2%
50	558,5%	560,8%	563,1%	565,4%	567,8%	570,1%	572,4%	574,7%	577,0%	579,3%	581,6%	584,0%
51	586,3%	588,6%	591,0%	593,3%	595,7%	598,0%	600,4%	602,8%	605,1%	607,5%	609,8%	612,2%
52	614,5%	616,9%	619,3%	621,7%	624,1%	626,5%	628,9%	631,3%	633,7%	636,1%	638,5%	640,9%
53	643,3%	645,7%	648,2%	650,6%	653,0%	655,5%	657,9%	660,3%	662,8%	665,2%	667,7%	670,1%
54	672,5%	675,0%	677,5%	680,0%	682,5%	684,9%	687,4%	689,9%	692,4%	694,9%	697,3%	699,8%
55	702,3%	704,8%	707,4%	709,9%	712,4%	714,9%	717,5%	720,0%	722,5%	725,0%	727,6%	730,1%
56	732,6%	735,2%	737,7%	740,3%	742,9%	745,4%	748,0%	750,6%	753,1%	755,7%	758,3%	760,9%
57	763,4%	766,0%	768,6%	771,3%	773,9%	776,5%	779,1%	781,7%	784,3%	786,9%	789,6%	792,2%
58	794,8%	797,4%	800,1%	802,8%	805,4%	808,1%	810,7%	813,4%	816,1%	818,7%	821,4%	824,0%
59	826,7%	829,4%	832,1%	834,8%	837,5%	840,2%	842,9%	845,6%	848,3%	851,0%	853,7%	856,4%
60	859,2%	861,9%	864,7%	867,4%	870,2%	872,9%	875,7%	878,4%	881,2%	883,9%	886,7%	889,4%
61	892,2%	895,0%	897,8%	900,6%	903,4%	906,2%	909,0%	911,8%	914,6%	917,4%	920,2%	923,0%
62	925,8%	928,7%	931,5%	934,4%	937,2%	940,1%	942,9%	945,8%	948,6%	951,5%	954,3%	957,2%
63	960,0%	962,9%	965,8%	968,7%	971,6%	974,5%	977,4%	980,3%	983,2%	986,1%	989,0%	991,9%
64	994,8%	997,8%	1000,7%	1003,7%	1006,6%	1009,6%	1012,5%	1015,5%	1018,4%	1021,4%	1024,3%	1027,3%
65	1030,2%	1033,2%	1036,2%	1039,2%	1042,2%	1045,2%	1048,2%	1051,2%	1054,2%	1057,2%	1060,2%	1063,2%
66	1066,2%											

2. Berechnungsbeispiel

Geburtsdatum	15.01.1980
Versicherter Bonus Risiko	CHF 8'000.00
Datum des Einkaufs	15.03.2019
Vorhandenes Sparguthaben bei Einkauf	CHF 0.00
Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	39

a) Versicherter Bonus Risiko	CHF 8'000.00
b) Maximal mögliches Sparguthaben (8'000.00 × 286,6%)	CHF 22'928.00
c) Vorhandenes Sparguthaben	CHF -0.00
d) Maximale persönliche Einlage	<u>CHF 22'928.00</u>


Ziffer 7 Überbrückungsrente
(Art. 25 des Reglements)

Dauer der Überbrückungsrente (Jahre)	Kürzung der Altersrente in % der jährlich ausgerichteten Überbrückungsrente
1	5,5 %
2	10,5 %
3	15,0 %
4	19,1 %
5	22,7 %
6	26,0 %
7	28,9 %

Ziffer 8 Barauszahlungsverbote
(Art. 73 des Reglements)

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim Wegzug ins Ausland ist gemäss internationalen Staatsverträgen folgendermassen eingeschränkt (Stand per 1. Januar 2019):

Staaten	Auszahlungsverbot
Fürstentum Liechtenstein	Gesamte Freizügigkeitsleistung
Mitgliedsländer der EU/EFTA: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tsche- chische Republik, Ungarn, Zypern	BVG-Minimum-Anteil der Freizügigkeitsleistung, solange das Mitglied in diesem Staat der obligato- rischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht



Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft
Raiffeisenplatz
9001 St. Gallen